

## CB-BEITRAG

**Prof. Dr. jur. Kai-D. Bussmann und Marcel Vockrodt, oec. M.sc.**

# Geldwäsche-Compliance im Nicht-Finanzsektor: Ergebnisse aus einer Dunkelfeldstudie

Das deutsche Rechtssystem kennt mit Ausnahme des Finanzsektors für Unternehmen keine Pflicht zur Implementierung eines Compliance-Management-Systems (CMS). Auch das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche (GWG) sieht zwar Sorgfaltspflichten für eine Reihe von Berufsgruppen und Branchen im Nicht-Finanzsektor vor, aber keine Pflicht zur Implementation oder gar Ausgestaltung eines entsprechenden CMS. Der folgende Beitrag stellt die ernüchternden Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie zur Compliance im Nicht-Finanzsektor vor und untersucht den Impact des Geldwäschebeauftragten.

## I. Einleitung

Die Implementierung der Funktion eines Geldwäschebeauftragten bildet sicherlich die Basis für ein CMS.<sup>1</sup> Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist indes nur für einen bestimmten Verpflichtetenkreis zwingend vorgeschrieben. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG betrifft diese Verpflichtung grundsätzlich Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG), Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) sowie Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Darüber hinaus ist sowohl für Institute, die dem Kreditwesengesetz (§ 25h Abs. 4 S. 1 KWG) unterliegen, als auch für Verpflichtete nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 53 Abs. 3 S. 1 VAG) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zwingend vorgeschrieben. Für die übrigen Verpflichtetengruppen bestehen hingegen keine entsprechenden gesetzlichen Pflichten. Lediglich für die Gruppe der Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare können gem. § 9 Abs. 4 S. 2 GwG die Bundesrechtsanwaltskammer (BRak), die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) oder die Bundesnotarkammer (BNotK) bzw. die zuständige oberste Landesbehörde eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten treffen, sodass sich auch für diese Verpflichteten eine diesbezügliche Pflicht ergeben kann. Darüber hinaus sollen Aufsichtsbehörden (gem. § 16 Abs. 2 GwG) für Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.<sup>2</sup> Viele Aufsichtsbehörden der Länder haben dies per Allgemeinverfügung geregelt, jedoch gleichzeitig an weitere Voraussetzungen wie eine bestimmte Mitarbeiterzahl von neun oder zehn geknüpft.<sup>3</sup>

## II. Die Dunkelfeldstudie im Nicht-Finanzsektor

Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen wurde 2014–2015 eine Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäschrisiken im Nicht-Finanzsektor durchgeführt. Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse vorgestellt. Neben 73 Leitfadeninterviews mit Experten aus Wissenschaft, Polizei

und Justiz sowie Vertretern von Berufs- und Wirtschaftsverbänden wurden standardisierte telefonische Interviews mit 942 Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor und Nicht-Verpflichteten aus dem Baugewerbe (n=60) durchgeführt. Aufgrund der Methode der Zufallsziehung aus kommerziellen Adressdateien handelt es sich um eine repräsentative Studie.

Einbezogen wurden rechtsberatende und vermögensverwaltende Berufe (n=392), Versicherungsvermittler/-makler (n=100), Immobilienmakler (n=150) und Güterhändler (n=300). Die Gruppe der Güterhändler umfasste Kraftfahrzeughändler (n=90), Händler mit Gold/Silber, Perlen/Schmuck (n=90), Händler mit Kunst, Antiquitäten (n=90) sowie Boots- und Yachthändler (n=30). Es handelt sich somit um Güterhändler, die mit hochwertigen und daher besonders geldwäschegefährdeten Waren handeln.

## III. Das Problem: Umfang der Geldwäsche und Risikobewertung der Sektoren

### 1. Geldwäsche in Deutschland ein Wachstumsmarkt

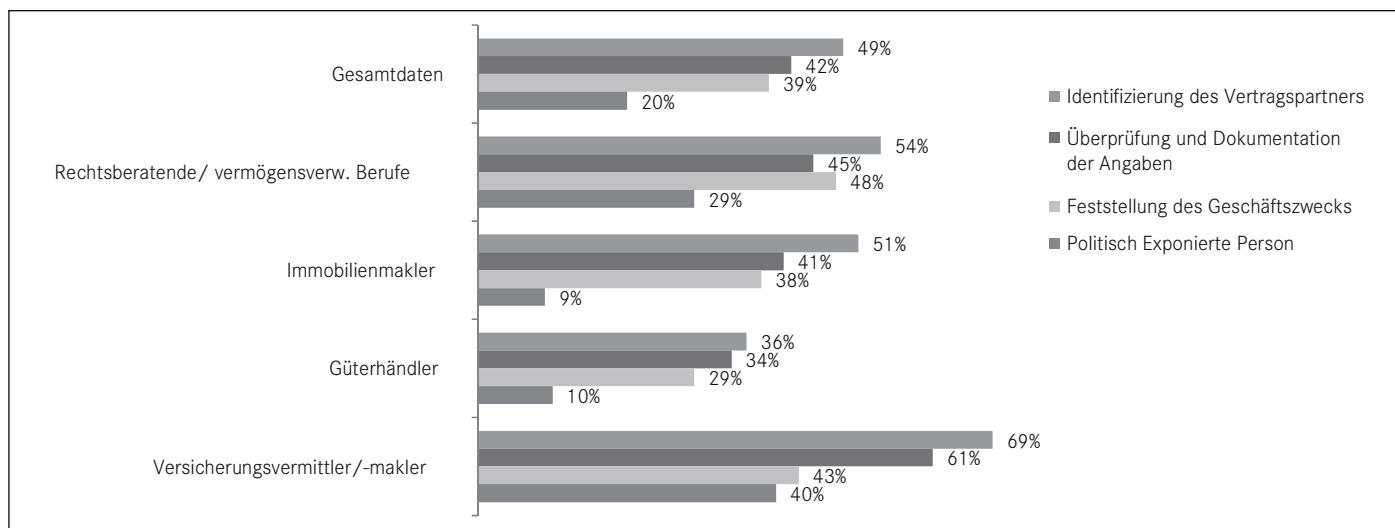
Die verbreitete Vorstellung, dass die Risiken der Geldwäsche v. a. in Ländern mit einer hohen Organisierten Kriminalitätsbelastung besonders hoch sind, ist unzutreffend. Ein Großteil der Geldwäschevolumen folgt nicht der Kriminalität innerhalb eines Landes, sondern dem Erfolg einer Nationalökonomie. Gewinne aus der Organisierten Kriminalität und anderen Vortaten wurden nicht in Deutschland erwirtschaftet,

1 Ähnlich Herzog, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, S. 1794, Rn. 48f.

2 Zur Vagheit der Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten, s. a. Quedenfeld (Hrsg.), Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, 3. Aufl. 2013, Rn. 130ff.

3 Vgl. exemplarisch die Allgemeinverfügungen der Städte Düsseldorf (abrufbar unter [www.brd.nrw.de/wirtschaft/handel\\_handwerk\\_gewerbe/Allgemeinver\\_gung\\_G\\_terh\\_ndler.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirtschaft/handel_handwerk_gewerbe/Allgemeinver_gung_G_terh_ndler.pdf), Abruf: 12.4.2016) und Hildesheim (abrufbar unter [www.landkreishildesheim.de/media/custom/1905\\_960\\_1.PDF?1365758772](http://www.landkreishildesheim.de/media/custom/1905_960_1.PDF?1365758772), Abruf: 12.4.2016).

**Abbildung 1:** Einschätzung der allgemeinen Praxis bei Bargeldgeschäften bei Kollegen bzw. Wettbewerbern (Fremdeinschätzung)



sondern sie stammen großenteils aus dem Ausland. Bei der Geldwäsche handelt es sich wie auch bei der Organisierten Kriminalität um transnationale Kriminalität. Dabei handeln Geldwäscher wie legale Investoren und orientieren sich ebenfalls an den Kriterien lukrativer Anlagermöglichkeiten. Deutschland und weitere Industrieländer wie Frankreich und UK sind sichere Häfen sowohl unter wirtschaftlichen als auch rechtsstaatlichen Kriterien und ziehen daher inkriminierte Gelder wie ein „Magnet“ an.<sup>4</sup> Große Summen inkriminierter Gelder werden in die starken Wirtschaftsnationen transferiert, zu einem großen Teil unter Nutzung von Scheinfirmen und „Strohmännern“.

Während der Blick primär auf den Finanzsektor gerichtet ist, wird die Bedeutung des Nicht-Finanzsektors allgemein unterschätzt. Von den in der Studie einbezogenen Verpflichtetengruppen wurden in 2013 nur etwa 250 Verdachtsmeldungen aus dem Nicht-Finanzsektor gemeldet, bei insgesamt etwa 18 000 Verdachtsmeldungen. Die Hochrechnungen der Studie ergaben jedoch, dass das Dunkelfeld im Nicht-Finanzsektor auf mindestens etwa 15 000 bis 28 000 Verdachtsfälle jährlich zu schätzen ist, sich somit in der Größenordnung der registrierten Verdachtsfälle aus dem Finanzsektor bewegt, diese vermutlich sogar übersteigt, da die Awareness in diesem Sektor unzureichend ist. Das finanzielle Volumen der Verdachtsfälle ist ebenfalls erheblich. Den Hochrechnungen unserer Studie zufolge dürfte das Volumen der Verdachtsfälle allein im Nicht-Finanzsektor 20 bis 30 Mrd. Euro umfassen. Das gesamte Geldwäschevolumen des Finanz- und Nicht-Finanzsektors Deutschlands zusammen genommen dürfte daher 50 Mrd. Euro übersteigen und sich wahrscheinlich in der Größenordnung i. H. v. über 100 Mrd. Euro jährlich bewegen, wenn man auch Unternehmen bspw. in der Gastronomie, Hotellerie, Glücksspiel und im Im- und Export einbezieht, die speziell zur Geldwäsche gegründet wurden.

## 2. Risikobewertung der einzelnen Wirtschaftssektoren

Die großen Drehscheiben der Geldwäsche sind weniger Konsum- und Luxusgüter wie hochpreisige Uhren oder Kraftfahrzeuge, sondern nachhaltige Investitionen in Güter, die durch Gebrauch kaum Wertverlust aufweisen und wie eine Währung leicht gehandelt werden können. Bei Luxusgütern ist im Allgemeinen mit Ausnahme von hochpreisigen Kunstobjekten und Antiquitäten keine hinreichende Wertstabilität gegeben und sie stellen für Privatpersonen keine übliche Handelsware dar, sodass die Besitzer sie in größeren Mengen nur schwer in andere

Währungen oder Investitionsgüter konvertieren können, ohne die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsrisiko auf sich zu ziehen. Zudem dienen Konsum- und Luxusgüter vielfach kaum dem Zweck, sie in den Wirtschaftskreislauf einzuspeisen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für teure Yachten, sie steigern die Lebensqualität, aber sie eignen sich weniger zum Handel und zum Werterhalt oder gar zur Vermögensvermehrung. Zwar erlauben sie Transaktionen mit hohen Bargeldbeträgen, als „Geschäftsmodell“ zur Geldwäsche eignen sie sich jedoch weniger. Die Risiken der Geldwäsche sind daher am höchsten, wenn Investitionen mit inkriminierten Geldern möglichst viele der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eigenschaften einer Währung, leicht konvertierbar und stabil
2. Unauffälligkeit beim Konvertieren großer Mengen bzw. Werte (Kauf und Verkauf)
3. Hohe Transaktionsbeträge zum Erwerb des Gutes möglich (wie Immobilie oder Kunst)
4. Hohe Wertsteigerungsraten möglich
5. Hohe Bargeldtransaktionen möglich (bspw. Bauobjekte betreut von Bauträgern, Architekten sowie in der Hotellerie und Gastronomie und speziell gegründeten Im- und Exportfirmen)

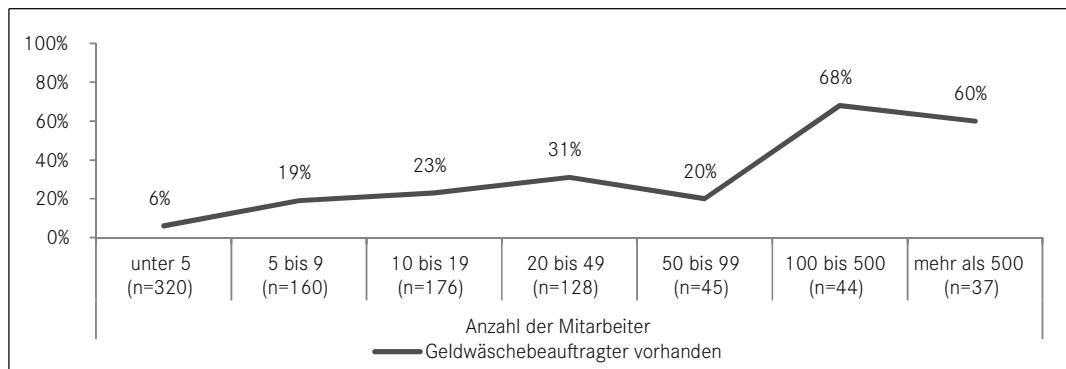
Diese Kriterien erfüllen v. a.:

- Treuhand- und Anderkonten der rechtsberatenden/vermögensverwaltenden Berufsgruppen
- Handel mit Immobilien
- Handel mit teuren Kunstobjekten und Antiquitäten
- Unternehmensübernahmen bzw. -beteiligungen (M&A)
- Unternehmen im Im- und Export und im Dienstleistungssektor, insbesondere in der Hotellerie und Gastronomie.

**High-Risk:** Ein besonders hohes Risiko für Geldwäsche tragen Wirtschaftsgüter, die sich in hohem Maße als Investitionsgüter eignen. Dies gilt v. a. für den Handel mit Immobilien und generell im gesamten Baugewerbe. Die Verpflichtetengruppe der Immobilienmakler zeigt

<sup>4</sup> Unger et al.: Project „ECOLEF“, The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy, Utrecht University, 2013.

Abbildung 2: Anteil der Verpflichteten mit Geldwäschebeauftragten nach Unternehmensgröße



trotz der hohen Risiken eine zu geringe Awareness. Hohe Risiken bestehen außerdem in der Gruppe der Bauträger und Architekten, die allerdings keinen Verpflichtetenstatus nach dem GWG besitzt. Beim Erwerb von Immobilien handelt es sich überdies um einen Prozess, der regelmäßig durch Notare und oftmals auch Rechtsanwälte begleitet wird.<sup>5</sup> Strohmann-Konstruktionen wird jedoch vielfach nicht systematisch nachgegangen.

Neben Immobilien eignen sich hochwertige Kunstobjekte und Antiquitäten als Investitionsgüter ebenfalls zur Geldwäsche hoher Beträge. Der Handel mit diesen Gütern weist jedoch auch angesichts der hohen Risiken ein zu geringes Problembewusstsein und eine zu geringe Präventionsleistung auf. Auch im Wirtschaftssektor der Boots- und Yachthändler besteht ein hohes Risiko, da es in diesem Wirtschaftssektor an einer Geldwäsche-Compliance weitgehend fehlt.

Des Weiteren ergab die Studie ein hohes Risiko bei Treuhand- und Anderkonten der rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufsgruppen, da über diese Sonderkonten hohe Geldbeträge gewaschen werden können. Auch erhalten diese Berufsgruppen im Rahmen ihrer Beratung und Vermögensverwaltung detaillierte Einblicke in die Strukturen und Finanzen von Unternehmen sowie über die Herkunft der Einnahmen und der wirtschaftlichen Berechtigten, insbesondere beim Erwerb von Immobilien. Die Compliance-Praxis innerhalb der vermögensverwaltenden und insbesondere der rechtsberatenden Berufsgruppen entspricht jedoch noch nicht der hohen Risikolage.

**Medium-Risk:** Angesichts der überwiegend sehr geringen Awareness und geringen Präventionsleistung im Güterhandelssektor ist im Luxussegment, der überwiegend dem Konsum dient, gleichwohl von einem mittleren Risiko auszugehen. Die überwiegend mangelhafte Compliance rechtfertigt keine Herabstufung auf das Level Low-Risk. Auch besitzen im Einzelhandel hohe Bargeldzahlungen weiterhin eine große Bedeutung. Das Risiko-Rating erhöht sich zudem auf High-Risk, wenn diese Güter von einem zur Geldwäsche gegründeten Unternehmen gehandelt werden.

#### IV. Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeschäften

Generell kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass im Nicht-Finanzsektor das Problembewusstsein großenteils unterentwickelt ist und Verpflichtete den Sorgfaltspflichten nur unzureichend nachkommen. Am Beispiel der gebotenen Sorgfaltspflichten bei Bargeschäften über-

15 000 Euro zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Verpflichtetengruppen. Die Befragten schätzen sich selbst natürgemäß sehr viel positiver ein, aber die Einschätzung des Compliance Managements bei ihren Berufskollegen bzw. Wettbewerbern fällt deutlich kritischer aus und dürfte der Realität sehr viel näher kommen.

Während 82 % der Verpflichteten angaben, dass sie i. d. R. bei Bargeschäften über 15 000 Euro ihren Identifizierungspflichten nachkommen, vermuten sie dies nur bei jedem zweiten Kollegen bzw. Wettbewerber (49 %). Differenzieren wir zwischen den Gruppen, so kommen v. a. Güterhändler ihren Sorgfaltspflichten am wenigsten nach. Nur etwa ein Drittel der Güterhändler (36 %) führt nach Einschätzung der befragten Güterhändler eine Identifizierung und eine Überprüfung und Dokumentation der Angaben des Vertragspartners durch (36 % bzw. 34 %). Demgegenüber schneidet die Gruppe der Versicherungsvermittler/-makler überdurchschnittlich ab. Die rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufe und die Immobilienmakler befinden sich nur im Mittelfeld.

#### V. Verbreitung von Geldwäschebeauftragten

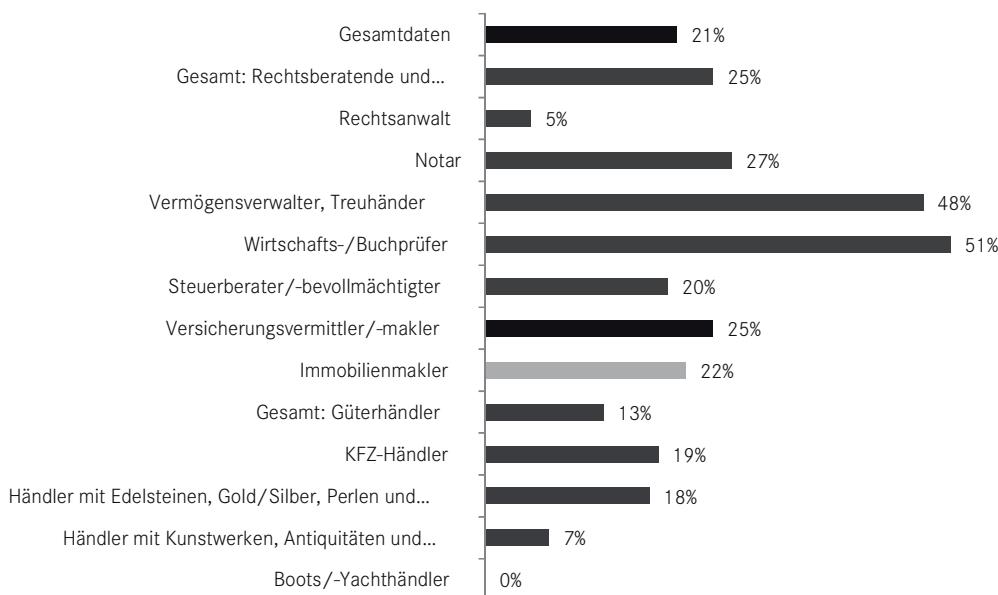
In der Studie wurde u. a. untersucht, ob sich die Ausübung der Sorgfaltspflichten durch die Einführung eines Geldwäschebeauftragten verbessert. Durch Verordnungen der Aufsichtsbehörden der Bundesländer soll erst ab neun Mitarbeitern ein Geldwäschebeauftragter bei Güterhändlern hochwertiger Gütern implementiert werden (vgl. § 9 Abs. 4 S. 3 GwG).<sup>6</sup> Gleichwohl ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten weder bei kleinen noch bei mittelständischen Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern selbstverständlich. Nach den Angaben der befragten Verpflichteten aller Wirtschaftssektoren gab nur rund jeder Fünfte (21 %) an, einen Geldwäschebeauftragten im Unternehmen bestellt zu haben.

Angesichts ihrer geringeren Belastbarkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen verfügen nur 6 % bzw. 19 % der Unternehmen mit weniger als fünf bzw. zehn Beschäftigten über einen Geldwäschebeauftragten. Bei größeren Unternehmen steigt der Anteil jedoch ebenfalls kaum merklich an. Erst ab einer Größe von über 100 Mitarbeitern sind Geldwäschebeauftragte stärker verbreitet. Über 60 % der

5 Übersicht zu Risiken bei Immobilientransaktionen Willem/Jankowski, CB 2015, 453–457.

6 Vgl. Fn. 3.

**Abbildung 3:** Anteil der Verpflichteten mit Geldwäschebeauftragten



Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern haben die Funktion eines Geldwäschebeauftragten implementiert.<sup>7</sup>

Differenziert man nach Wirtschaftssektoren, schwanken die Anteile der Kanzleien bzw. Unternehmen mit einem Geldwäschebeauftragten zwischen 5 % und 51 % (Abb. 3). Dabei differiert die Verbreitung besonders innerhalb der rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufe. So gab die Hälfte der Wirtschafts-/Buchprüfer (51%) und Vermögensverwalter/Treuhänder (48%) an, über einen Geldwäschebeauftragten zu verfügen, während dies nur bei 27% der Notare (27%), 20% der Steuerberater/-bevollmächtigten und lediglich bei 5% der Rechtsanwälte der Fall ist. In den Berufsgruppen der Versicherungsvermittler/-makler (25%) und Immobilienmakler (22%) sind die Anteile vergleichbar niedrig.

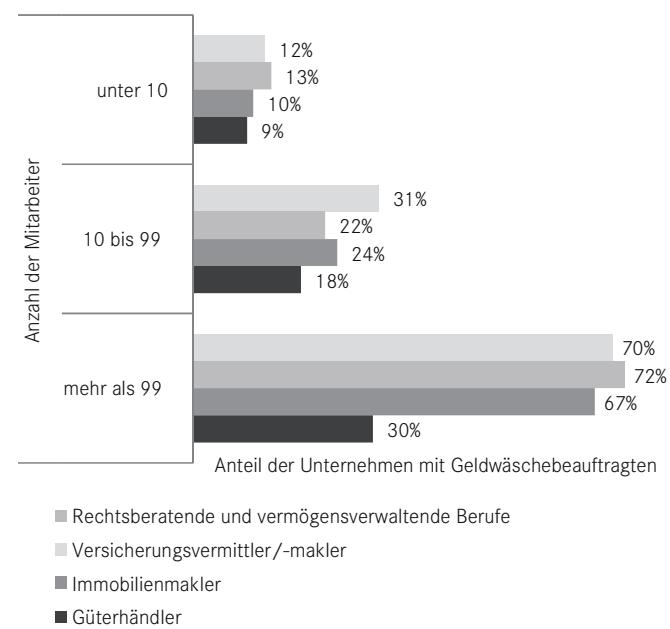
Deutliche Unterschiede zeigen sich auch innerhalb der Güterhändler. Etwa jeder fünfte Händler mit Kraftfahrzeugen und Händler mit Gold, Silber und Schmuck verfügt über einen Geldwäschebeauftragten im Unternehmen (19% bzw. 18%). Eine absolute Seltenheit stellen Geldwäschebeauftragte im Kunsthandel dar (7%). Im Boots-/Yacht-handel scheinen diese sogar vollkommen unüblich zu sein (0%).

Berücksichtigen wir in den vier ausgewählten Wirtschaftssektoren die Größe der Kanzleien bzw. Unternehmen sehen wir (Abb. 4), dass die Implementierung stark von der Unternehmensgröße abhängt. In allen Wirtschaftssektoren bewegt sich bei kleinen Kanzleien bzw. Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern der Anteil der Geldwäschebeauftragten um etwa 10 %. In der Gruppe der KMU mit weniger als 100 Mitarbeitern steigt der Anteil auf bis zu 30 %. Allerdings sind für diese Quote in der hier zusammengefassten Gruppe der rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufe primär die hohen Anteile bei Wirtschafts-/Buchprüfern und Vermögensverwaltern/Treuhändern verantwortlich. Insbesondere in Rechtsanwaltskanzleien ist mit einem Anteil von 5 % die Funktion eines Geldwäschebeauftragten weitgehend unüblich (s.o. Abb. 2).

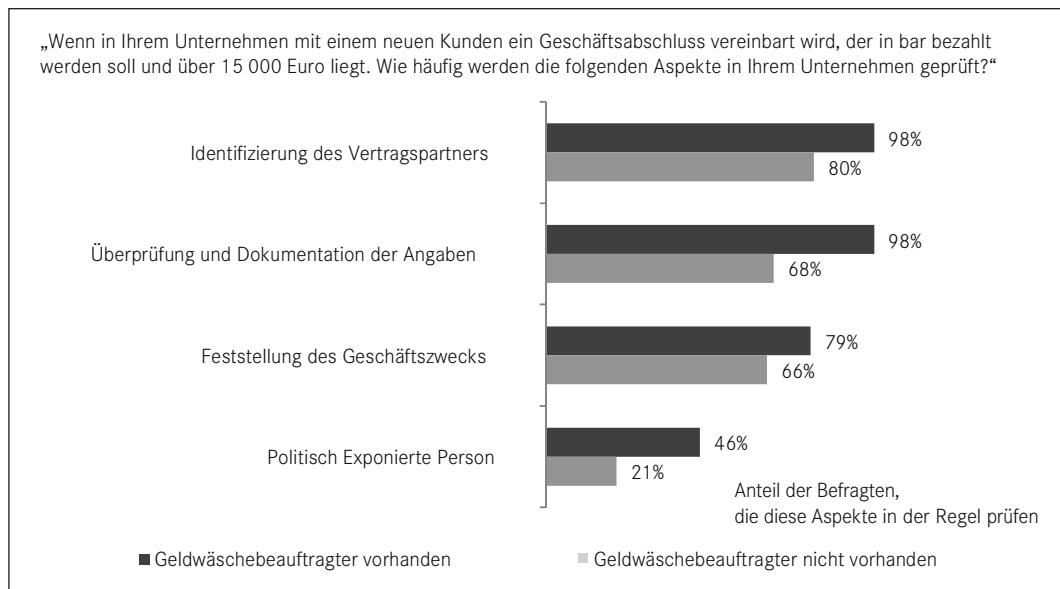
Im Vergleich zu den drei anderen Wirtschaftssektoren sind allerdings in der Gruppe der Güterhändler entsprechende Funktionsträger auch bei größeren Unternehmen besonders selten anzutreffen. Bei Unternehmen mit 10–99 Mitarbeitern weisen Güterhändler nur einen

Anteil von 18 % auf und bei mehr als 100 Mitarbeitern weniger als ein Drittel (30 %), während in den anderen Gruppen der Anteil auf etwa 70 % ansteigt. Das Thema Geldwäsche-Compliance wird im Güterhandel offenkundig noch nicht ernst genommen.

**Abbildung 4:** Anteil der Geldwäschebeauftragten in den Wirtschaftssektoren nach Unternehmensgröße



<sup>7</sup> Vgl. auch die Studie PwC/Bussmann, Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016, S. 56, hiernach haben 58 % der Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern aus dem Finanz- und Nichtfinanzsektor ihre Geldwäsche-Compliance abgeschlossen.

**Abbildung 5:** Geldwäschebeauftragter und Ausübung der Sorgfaltspflichten bei Bargeldgeschäften

## VI. Impact eines Geldwäschebeauftragten

### 1. Ausübung der Sorgfaltspflichten

Mit der Implementierung eines Geldwäschebeauftragten erreichen Kanzleien und Unternehmen eine nachweislich höhere Awareness.<sup>8</sup> Wenn diese Funktion vorhanden ist, fühlen sich fast zwei Drittel der Befragten sicher im Umgang mit Kriterien, die auf das Verwenden von illegal erwirtschafteten Geldern hindeuten können (62%), während dies beim Fehlen dieser Funktion nur bei weniger als der Hälfte der Verpflichteten der Fall ist (47%).

Die höhere Compliance-Awareness schlägt sich offenkundig in der Anwendung der Sorgfaltspflichten nieder. Im Fall von Bargeldtransaktionen über 15 000 Euro ist es in Kanzleien und Unternehmen mit einem Geldwäschebeauftragten häufiger die Regel Vertragspartner zu identifizieren, ihre Angaben zu überprüfen und zu dokumentieren und auch den Geschäftszweck festzustellen. Zwar ist die Praxis, ob es sich beim Vertragspartner um eine Politisch Exponierte Person (PEP) handelt, auch innerhalb der Gruppe mit Geldwäschebeauftragten seltener die Regel (46%), aber dieser Prüfaspekt wird bei Unternehmen ohne Beauftragten von lediglich 21 % regelmäßig berücksichtigt (Abb. 5).

Aufgrund der häufigeren Ausübung der Sorgfaltspflichten überrascht es nicht, dass Kanzleien und Unternehmen mit einem Geldwäschebeauftragten signifikant häufiger Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden bzw. Anwaltskammern abgeben. Auch zeigte sich der positive Einfluss eines Geldwäschebeauftragten auf das Meldeverhalten bei verdächtigen Bargeldtransaktionen über 15 000 Euro.

Dieser positive Effekt besteht auch in der Gruppe der Güterhändler, die eine unterdurchschnittliche Awareness aufweist. 59 % bzw. 61 % der Güterhändler, die über einen Geldwäschebeauftragten verfügen, würden bei verdächtigen Bargeschäften über 15 000 Euro, bei denen ein neuer Kunde keine oder keine glaubhaften Angaben zu sich oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder dem Geschäftszweck macht, den zuständigen Behörden melden, gegenüber 39 % bzw. 42 % in der Vergleichsgruppe ohne Geldwäschebeauftragten. Insgesamt ergibt der Vergleich, dass die Implementierung eines Geldwäschebeauftragten zu einer höheren Meldebereitschaft führt.

### 2. Bedenken gegenüber einer Verdachtsmeldung

Allerdings ist es den Geldwäschebeauftragten zumeist noch nicht gelungen, in der jeweiligen Kanzlei bzw. dem Unternehmen eine fundierte Prozesskenntnis und positive Haltung zur Geldwäsche-Compliance zu etablieren. So besteht bei 12 % der Verpflichteten mit einem Geldwäschebeauftragten noch Unklarheit über den Adressat einer Verdachtsmeldung (12%) und Unsicherheit über die Höhe der Verdachtsschwelle (30%). Bei Verpflichteten ohne Geldwäschebeauftragten wurden diese Bedenken dagegen noch häufiger genannt (Abb. 6).

Unabhängig vom Vorhandensein eines Geldwäschebeauftragten sind Verdachtsmeldungen weiterhin erheblichen geschäftlichen Besorgnissen ausgesetzt. Bedenken, dass das Geschäft aufgrund der Meldung scheitern könnte, bestehen bei beiden Gruppen gleichermaßen (52% bzw. 50%). Auch das Risiko von Fehleinschätzungen mit einhergehendem Vertrauensverlust beim Kunden bleibt für beide Verpflichtengruppen ein Stolperstein (44 % bzw. 45 %).

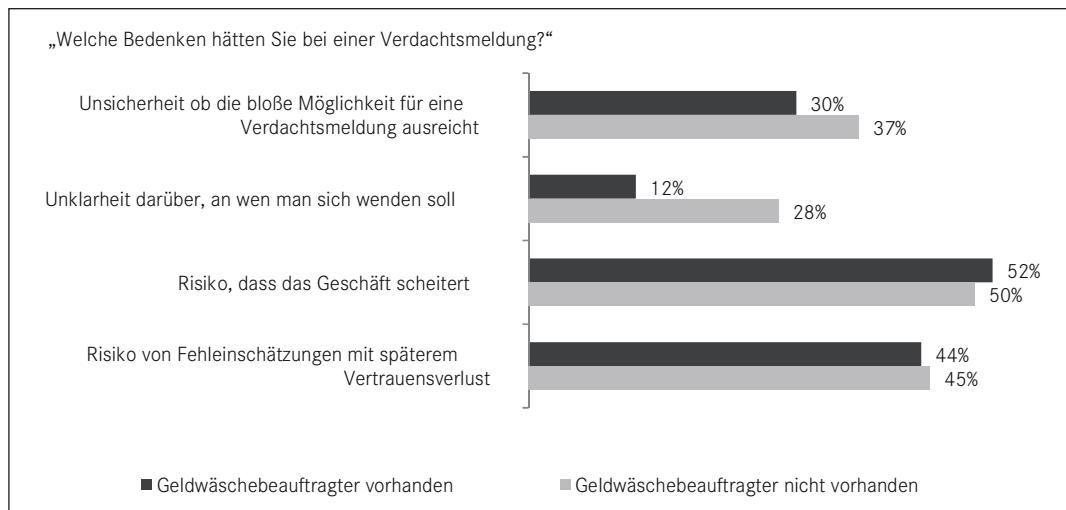
Der Interessenkonflikt zwischen Geschäft und Verdachtsmeldung wird somit auch durch die Implementation eines Geldwäschebeauftragten keinesfalls aufgelöst. Sicherlich könnte durch eine Aufklärung über Haftungsrisiken<sup>9</sup> die Motivation gefördert werden. Aber es bleibt Grund zur Skepsis. Angesichts der extrem geringen Strafverfolgungsrisiken aufgrund unterbesetzter Aufsichtsbehörden dürften die Haftungsrisiken für die Mehrzahl der Verpflichteten zu Recht als vernachlässigbar eingeschätzt werden. Dies könnte sich aber ändern, wenn der Nicht-Finanzsektor wie mittlerweile die Finanzwirtschaft zunehmend auf dem Radar der öffentlichen und behördlichen Aufmerksamkeit erscheint.

Auf jeden Fall führt die Implementation eines Geldwäschebeauftragten zu einer positiveren Einstellung gegenüber Verdachtsmeldungen. Sie werden seltener als Schnüffelei oder als nutzloses Instrument der Strafverfolgung angesehen. Dies erklärt, dass zwar bei Verpflichteten

<sup>8</sup> Zu den Möglichkeiten und Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten bspw. Meierhöfer, in: Berndt (Hrsg.), Risikobasierte Geldwäsche-Prävention, 2009, S. 1ff.

<sup>9</sup> Zu den Haftungsrisiken bspw. Recknagel, CB 2013, 280.

Abbildung 6: Geldwäschebeauftragter und Umgang mit Verdachtsfällen (hypothetisch)



mit einem Geldwäschebeauftragten die Meldebereitschaft deutlich höher ist, aber aufgrund der häufig entgegen gerichteten geschäftlichen Interessen keinesfalls den gesetzlichen Vorgaben entspricht (s.o.).

## VII. Fazit

Das Problem der Geldwäsche wird im Nicht-Finanzsektor stark unterschätzt. Sowohl bezüglich der eigentlich zu erwartenden Verdachtsmeldungen als auch hinsichtlich des Volumens der Geldwäsche steht dieser Sektor dem Finanzsektor keinesfalls nach. Man muss wohl in Deutschland von einem Volumen der Geldwäsche in der Größenordnung von 100 Mrd. Euro pro Jahr ausgehen. Zudem wächst das Geldwäscherisiko in Deutschland aufgrund seiner wirtschaftlichen Performance und rechtsstaatlichen Stabilität. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit und Korruption in Deutschland dürfte daher an seiner Attraktivität für inkriminierte Gelder nichts ändern. Aus diesem Grund prosperieren die wohlhabenden Länder wie Deutschland am kriminalitätsbedingten Elend in den zumeist wirtschaftlich schwach entwickelten Ländern.

Grundsätzlich kollidieren die geschäftlichen Interessen im Nicht-Finanzsektor mit den Interessen der Strafverfolgungsbehörden an einer Verdachtsmeldung. Die Awareness ist weithin unterentwickelt, am schwächsten im Güterhandel. Geldwäsche-Compliance ist somit alles andere als selbstverständlich und bedarf auch aufgrund der erheblichen Interessenkonflikte eines entsprechenden CMS. Die Studie zeigt den positiven Impact des Geldwäschebeauftragten. Das Wissen um die Pflichten verbessert sich, die Anwendung der Sorgfaltspflichten erfolgt konsequenter und die Bereitschaft, verdächtige Transaktionen an eine zuständige Behörde zu melden, wird ebenfalls signifikant erhöht. Bei den Verpflichteten kann auf diese Weise eine konsequenteren Ausübung der Sorgfaltspflichten sichergestellt werden. Zum einen bei Kanzleien und Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern erscheint die Implementation der Funktion eines Geldwäschebeauftragten als ökonomisch vertretbare und wirkungsvolle Maßnahme zur Gewährleistung der Geldwäsche-Compliance.

## AUTOREN



**Prof. Dr. jur. Kai-D. Bussmann** ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich der Wirtschaftskriminologie, speziell zur Wirkung und Evaluation von Compliance-Programmen. Das von ihm geleitete Economy and Crime Research Center führt Studien zur Wirtschaftskriminalität wie Betrug, Korruption, Industrie- und Wirtschaftsspionage und Geldwäsche durch. Seit 2005 begleitet er u. a. alle zwei Jahre die Studien von PwC Deutschland zur Wirtschaftskriminalität.



**Marcel Vockrodt, oec. M.sc.** war wissenschaftlicher Mitarbeiter am o.g. Lehrstuhl. Ihm oblag die Projektkoordination der Studie zur Geldwäsche im Nicht-Finanzsektor. Seit April 2016 ist er als Consultant bei Sopra Steria Consulting im Bereich Compliance für den Finanz- und Nicht-Finanzsektor tätig. Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit liegen auf der Entwicklung von Konzepten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Implementierung von Prozessen und IT-Lösungen für das Verdachtsfallmanagement und Know Your Customer (KYC).